

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. Juli 2023

907. Nutzung von privaten elektronischen Geräten an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II, Entschädigung der Mitarbeitenden (Umsetzung, Auftrag)

I. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 383/2018 hat der Regierungsrat die kantonale Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Strategie) für die gesamte kantonale Verwaltung (einschliesslich der kantonalen Schulen) festgesetzt. Mit der Umsetzung der IKT-Strategie wurde die Finanzdirektion beauftragt. Im Rahmen des Projekts Digitaler Arbeitsplatz (DAP) wird verwaltungsweit ein einheitlicher digitaler Arbeitsplatz eingeführt (RRB Nr. 625/2019). Der erweiterte Arbeitsplatz umfasst auch mobile elektronische Geräte wie Notebooks und Smartphones. Mit Beschluss vom 14. Juli 2021 hat der Regierungsrat festgelegt, dass das Smartphone einen festen Bestandteil des neuen digitalen Arbeitsplatzes der kantonalen Verwaltung bildet. Die Nutzung und Vergütung der privaten Smartphones wurde in der Weisung der Finanzdirektion «Nutzung und Vergütung von privaten Smartphones» vom 11. Februar 2022 definiert.

Betreffend die Entschädigung und Beschaffung von mobilen Geräten für das Bildungssystem der Sekundarstufe II wurde die Bildungsdirektion vom Regierungsrat beauftragt, in Absprache mit dem Amt für Informatik (AFI) einen separaten Antrag zu stellen. In Abstimmung mit der IKT-Strategie hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 259/2019 die Strategie «Digitaler Wandel an kantonalen Schulen der Sekundarstufe II» festgesetzt. Die Sekundarstufe II umfasst 39 kantonale Schulen (21 Mittel- und 17 Berufsfachschulen in der Zuständigkeit der Bildungsdirektion und eine Berufsfachschule in der Zuständigkeit der Baudirektion) mit über 6000 Schülerinnen und Schülern sowie Lernenden und über 6000 Lehrpersonen sowie Betriebs- und Verwaltungspersonal. Neben den derzeit rund 10000 Computerarbeitsplätzen (z. B. Verwaltungsarbeitsplätze, Computerzimmer, Medienstationen in Bibliotheken) werden an den Schulen der Sekundarstufe II teilweise bereits heute privat beschaffte persönliche Computer im Unterricht eingesetzt. Diese Entwicklung wurde durch die in der Coronapandemie getroffenen Massnahmen verstärkt.

2. Mobile, private Geräte als Teil des digitalen Arbeitsplatzes an den Schulen der Sekundarstufe II

Ein digitaler Arbeitsplatz auf Stufe Sek II (DAP Sek II) besteht im Wesentlichen aus einem Smartphone und einem Computer, fallweise ergänzt mit entsprechender Hardware wie Computermaus, Tastatur und Zusatzbildschirme sowie mit Software. Werden solche Elemente nicht durch den Kanton bereitgestellt, sondern durch Angestellte selbst beschafft und erlaubterweise am Arbeitsplatz eingesetzt, spricht man von BYOD (Bring Your Own Device). Der Einsatz von BYOD-Geräten durch Lehrpersonen hat den Vorteil, dass diese durch den privaten Gebrauch mit dem in der Schule verwendeten Gerät bereits sehr vertraut sind. Zudem unterstützt dieses Modell den Grundsatz der pädagogisch-didaktischen Freiheit der Lehre, insbesondere bei Computern in der Wahl des Betriebssystems Windows oder Mac.

2.1 Smartphones

Im Bildungsumfeld ist die Nachfrage und der Einsatz von mobilen, Smartphone-unterstützten Lösungen laufend gestiegen. Immer mehr Anwendungen im Schulbereich setzen für die Anmeldung ein Smartphone voraus, um die Identität der Nutzerin oder des Nutzers mittels einer SMS oder einer Applikation zu prüfen (Zwei-Faktor-Authentisierung). Bereits heute erledigen sowohl die Lehrpersonen als auch das Verwaltungs- und Betriebspersonal der Schulen die geschäftliche Kommunikation zu einem Teil über das Smartphone mittels Microsoft Teams oder ähnlicher Applikationen. Ohne das Smartphone ist eine innovative digitale Schulentwicklung unmöglich. Es nimmt eine zentrale Rolle als Arbeits- bzw. Arbeitshilfsmittel ein und ist, analog zur übrigen kantonalen Verwaltung, auch als BYOD Teil des DAP Sek II.

2.2 Computer

Mitarbeitende ohne einen durch den Kanton zur Verfügung gestellten DAP Sek II-Computer können zur Erfüllung ihrer Aufgaben ihre privat beschafften und selbst verwalteten mobilen Computer (Notebooks, Convertibles) verwenden. Dieses auf BYOD basierende Arbeitsmodell ist bereits heute an vielen Schulen der Sekundarstufe II die gängige Praxis bei den Lehrpersonen. Verwenden Angestellte ohne festen DAP Sek II ihre privat beschafften und selbst verwalteten mobilen Computer, so gelten diese als Teil des DAP Sek II.

3. Verwendung und Entschädigung der mobilen elektronischen Geräte im Rahmen von BYOD

Der Gebrauch sowohl von privaten Smartphones als auch von privaten Computern, die von Mitarbeitenden der Stufe Sek II hauptsächlich als digitaler Arbeitsplatz eingesetzt werden, wird entschädigt.

3.1 Smartphones

Gestützt auf § 75 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111) kann Angestellten, die ihre privaten Smartphones regelmässig zur Verfügung stellen, eine Entschädigung oder ein Beitrag an die Anschaffungskosten ausgerichtet werden. An den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II wird der Einsatz privater Smartphones für geschäftliche Zwecke entsprechend der jeweils geltenden Regelung für die kantonale Verwaltung gemäss dem Beschluss des Regierungsrates vom 14. Juli 2021 mit derzeit jährlich Fr. 318 (monatlich Fr. 26,50) vergütet.

Mit dem Betrag der jährlichen Pauschale werden sowohl die Kosten für das im schulischen Umfeld notwendige Abonnement als auch ein wesentlicher Teil der Beschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten abgegolten. Die Vergütung ist nicht vom Beschäftigungsgrad abhängig. Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Betriebspersonals der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II werden gleich entschädigt. Zusätzlich können diese von den Abonnementpreisen aus dem jeweils geltenden Bezugsvertrag des AFI mit einem Telekommunikationsanbieter profitieren. Als BYOD eingesetzte Smartphones sollen mit Vorteil nicht älter als drei Jahre sein und müssen über ein iOS- oder Android-Betriebssystem verfügen.

3.2 Computer

Gestützt auf § 75 Abs. 4 VVO kann Angestellten, die hauptsächlich ihre privaten Computer zur Arbeit verwenden, eine Entschädigung bzw. ein Beitrag an die Anschaffungskosten ausgerichtet werden. An den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II wird der Einsatz privater Computer für geschäftliche Zwecke mit jährlich Fr. 360 (monatlich Fr. 30) vergütet. Über vier Jahre ergibt dies eine Entschädigung von Fr. 1440. Dies entspricht derzeit etwa den Hardwarekosten eines Gerätes, wie es in der kantonalen Verwaltung zum Einsatz kommt. Die Vergütung ist nicht vom Beschäftigungsgrad abhängig. Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Betriebspersonals der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II, die den privaten Computer als hauptsächliches Arbeitsgerät einsetzen können, werden gleich entschädigt. Als BYOD eingesetzte private Computer sollen mit Vorteil nicht älter als vier Jahre sein und müssen über ein Windows- oder macOS-Betriebssystem verfügen.

3.3 Weisung und Sicherheitsstandards

Für die Nutzung von privaten Smartphones und Computern im schulischen Umfeld sind für die Nutzenden Richtlinien und Sicherheitsstandards festzulegen. Die Bildungsdirektion wird beauftragt, eine Weisung über die Nutzung und Vergütung sowie die sicherheitstechnischen Anforderungen von mobilen elektronischen Geräten für die Angestellten der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II zu erarbeiten. Diese sicherheitstechnischen Anforderungen richten sich nach den Vorgaben des AFI gemäss Unified-Endpoint-Management-Systemkonzept. Das AFI kann dieses Systemkonzept in Absprache mit dem MBA gemäss den aktuellen Entwicklungen und neusten Erkenntnissen anpassen. Die Weisung umfasst zudem einen Vorbehalt, dass später kantonsweit in Kraft tretende Vorgaben und Bedingungen, insbesondere auch betreffend die BYOD-Management-Lösung des AFI gemäss der Weisung der Finanzdirektion zu «Nutzung und Vergütung von privaten Smartphones» vom 11. Februar 2022, sinngemäss auch für die Schulen der Sekundarstufe II gelten. Bei Angestellten der Sekundarstufe II, insbesondere den Lehrpersonen, gibt es viele Mitarbeitende, die an zwei oder mehreren Schulen arbeiten. Da die gleichen privaten Notebooks und Smartphones für die verschiedenen Arbeitsorte verwendet werden können, soll in der Weisung klar gestellt werden, dass die Aufwandentschädigungen pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nur einmal entrichtet werden. Bei dieser Gelegenheit soll auch definiert werden, welche Schule bei Mehrfachanstellungen die Pauschale übernimmt. Die Weisung ist dem Gremium Strategische Steuerung Digitale Verwaltung und IKT (SDI) zur Kenntnisnahme vorzulegen.

4. Finanzielle Auswirkungen

An den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II sind rund 6000 Mitarbeitende (5000 Lehrpersonen und 1000 Verwaltungs- und Betriebsmitarbeitende) angestellt. Bei einer flächendeckenden Entschädigung aller Mitarbeitenden für die geschäftliche Nutzung privater Smartphones fallen somit jährlich Kosten von 1,908 Mio. Franken an. Für die rund 5000 Lehrpersonen, die hauptsächlich ihren privat beschafften Computer als Arbeitsplatz für den schulischen Einsatz nutzen, fallen zusätzlich jährliche Kosten von 1,8 Mio. Franken an. Zusammen ergeben sich somit Entschädigungskosten von höchstens 3,7 Mio. Franken.

An den 39 kantonalen Schulen der Sekundarstufe II gibt es bereits heute teilweise Entschädigungsregelungen der geschäftlichen Nutzung privater Mobilgeräte. Diese individuellen Regelungen werden mit dieser einheitlichen, neuen Regelung ersetzt. Zudem werden die Schulen aufgrund von BYOD von der bisher notwendigen Beschaffung von Geräten

für ihre Mitarbeitenden administrativ weitgehend entlastet. Schliesslich entfallen an den Schulen teilweise bisher notwendige Betriebskosten für Computer in den Schulzimmern. Insgesamt werden diese Minderaufwendungen auf jährlich 1,0 Mio. Franken geschätzt.

Die Mehrkosten belaufen sich somit in der Erfolgsrechnung netto auf 2,7 Mio. Franken. Diese fallen je hälftig in den Leistungsgruppen Nrn. 7301, Mittelschulen, und 7306, Berufsbildung, an. Die Mehrkosten sind im Budget 2023 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2023–2026 nicht enthalten. Die Mehrkosten für die Jahre 2023 und 2024 sind in den betroffenen Leistungsgruppen zu kompensieren. Ab dem Jahr 2025 sind die Mehrkosten von je 1,35 Mio. Franken zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppen Nrn. 7301, Mittelschulen, und 7306, Berufsbildung, neu in den KEF 2025–2028 aufzunehmen.

Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II wird eine separate Regelung für die Entschädigung von Smartphones und Computern zu treffen sein, die sie im Rahmen von BYOD für den Unterricht verwenden dürfen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die durch Lehrpersonen und das Verwaltungs- und Betriebspersonal der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II privat beschafften, selbstverwalteten und zu geschäftlichen Zwecken verwendeten Smartphones und Notebooks sind fester Bestandteil des Arbeitsplatzes. Die Umsetzung erfolgt der Erwägungen 2–4.

II. Die Bildungsdirektion wird beauftragt, eine Weisung über die Nutzung und Vergütung von mobilen elektronischen Geräten für die Lehrpersonen und das Verwaltungs- und Betriebspersonal der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II zu erarbeiten und dem Gremium Steuerung Digitale Verwaltung und IKT zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

III. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli